



## **DIE LAUFENDEN BERICHTE DER DEUTSCH-ARMENISCHEN JURISTENVEREINIGUNG E.V.**

### **ÜBER DEN KRIEG UM DIE REPUBLIK ARSTAKH (BERGKARABACH) Fassung v. 3.10.2020**

#### **INHALT**

1. KRIEG .....	2
2. AGGRESSIVE HANDLUNGEN.....	2
3. EINMISCHUNG VON DSCHIHADISTEN IM KONFLIKT IST VÖLKERRECHTSWIDRIG .....	4
4. DIE AKTIVE TEILNAHME DRITTER STEITKRÄFTE .....	5
5. DIE ROLLE DER DSCHIHADISTEN .....	7
6. DIE TÜRKEI SOLL DAS MANDAT IN DER MINSK GRUPPE VERLIEREN .....	8
7. EIN OFFENSICHTLICHES KRIEGSVERBRECHEN.....	8
8. EIN WEITERES KRIEGSVERBRECHEN .....	9
9. VERBOT VON STREUMUNITION .....	10
10. ZERSTÖRUNG DER UMWELT .....	11
11. EINSTWEILIGE ANORDNUNGEN GEGEN MILITÄRISCHE MASSNAHMEN NACH REGEL 39.....	12
12. DER ABSCHUSS DES KAMPFFLUGZEUGS IN DER REPUBLIK ARMENIEN VERSTÖSST GEGEN DAS VÖLKERRECHT.....	13
13. MENSCHENRECHTSLAGE UND VERBREITETE HASSREDE IN ASERBAIDCHAN .....	14
14. DIE BLOCKADE IST VÖLKERRECHTSWIDRIG .....	15
15. TEILE DER KRIEGSWAFFE.....	15

## 1. KRIEG

### 27.09

Zwei Monate nach dem bewaffneten Konflikt im Juli 2020 hat Aserbaidtschan heute Morgen die Luft- und Artillerie-Angriffe entlang der gesamten Grenze der Republik Artsakh wieder aufgenommen.

Erneut hat die Republik Aserbaidtschan angefangen, die Kriegsverbrechen mit gleichbleibender Methodik zu begehen. Wir haben diese Kriegsverbrechen in unserem Bericht ([https://dearjv.de/onewebmedia/War-Report\\_Dearjv\\_De.pdf](https://dearjv.de/onewebmedia/War-Report_Dearjv_De.pdf)) bereits dokumentiert.

Heute hat die Republik Artsakh das **Kriegsrecht** erklärt. Die Situation unterscheidet sich drastisch von den bisherigen Scharmützeln. Die Handlungen, die heute von der Republik Aserbaidtschan durchgeführt wurden und weiterhin werden, sind seit einiger Zeit **geplant** worden.

Über die **Planungen** dieser Handlungen weisen die folgenden Ereignisse hin:

Türkisch-Aserbaidtschanische gemeinsame Militärübungen entlang der Grenze zur Republik Armenien im Juli 2020 (siehe <https://www.aa.com.tr/.../turkey-azerbaijan-joint.../1929548>)

Der Einzug der Mitglieder der in Syrien gegründeten Freien Syrischen Armee (FSA) in Aserbaidtschan (<https://www.jpost.com/.../is-turkey-planning-to-recruit...>)

Die Mobilisierung aller LKWs und Pick-ups in Aserbaidtschan im September <http://abc.az/ru/news/55817>

Die Anwesenheit türkischer Militärjournalisten an der Front während der ersten militärischen Handlungen

Die Mobilisierung der Reservisten am 24. September 2020 ([https://www.bbc.com/russian/news-54282373?xtor=AL-73-\[partner\]-\[bbc.news.twitter\]-\[headline\]-\[russian\]-\[bizdev\]-\[isapi\]&at\\_custom2=facebook\\_page&at\\_custom1=link&at\\_campaign=64&at\\_medium=custom7&at\\_custom3=BBC%20News%20Russian&at\\_custom4=C5818E18-FE81-11EA-AA91-8ACB4744363C&fbclid=IwAR1SfzHPSDwARbproUC-BGf4-JBQwCzqsgCIaVY9CW7zuCfXm5NEW1sQu4](https://www.bbc.com/russian/news-54282373?xtor=AL-73-[partner]-[bbc.news.twitter]-[headline]-[russian]-[bizdev]-[isapi]&at_custom2=facebook_page&at_custom1=link&at_campaign=64&at_medium=custom7&at_custom3=BBC%20News%20Russian&at_custom4=C5818E18-FE81-11EA-AA91-8ACB4744363C&fbclid=IwAR1SfzHPSDwARbproUC-BGf4-JBQwCzqsgCIaVY9CW7zuCfXm5NEW1sQu4))

Die massiven militärischen Handlungen entlang der Grenze, die jetzt stattfinden, brauchen eine wochenlange Koordination und können nicht spontan organisiert werden.

Wir weisen darauf hin, dass diese Handlungen bzw. Vorbereitungsmaßnahmen und die Durchführung des **aggressiven** Krieges **völkerrechtswidrig** sind (siehe UN GA Resolution 3314 (XXIX)).

Wir fordern die Bundesregierung auf, sich klar für den **Frieden** in der Region einzusetzen. Die weitere Eskalation kann verheerende Folgen haben.

## 2. AGGRESSIVE HANDLUNGEN

### 28.09

Die militärische Aktion der Republik Aserbaidtschan ist ein totaler Angriffskrieg.

Seit drei Tagen wird an der gesamten Grenze zwischen Republik Artsakh (155.000 Einwohner) und der Republik Aserbaidtschan (10 Millionen Einwohner) unterstützt durch die Türkei (80

Millionen Einwohner) und Dschihadisten aus Syrien mit dem gesamten Arsenal heftig gekämpft. Seit 30 Jahren waren diese Scharmützel nicht mehr so blutig wie heute, während der zweiten Welle der Pandemie.

Die folgenden Tatsachen deuten auf einen totalen Angriffskrieg der Republik Aserbaidschan als grundlegenden Verstoß gegen das Völkerrecht hin:

Die offiziellen Videos zeigen die Zerstörung der Panzerangriffe der Republik Aserbaidschan

[https://www.youtube.com/watch?v=-mJffVrtPLk&feature=youtu.be&fbclid=IwAR3j\\_hukdcXNwnEPYjenH0JThPCHFKDvV77JFRlr1bJjS-JQnnK2slmEJy8](https://www.youtube.com/watch?v=-mJffVrtPLk&feature=youtu.be&fbclid=IwAR3j_hukdcXNwnEPYjenH0JThPCHFKDvV77JFRlr1bJjS-JQnnK2slmEJy8)

<https://www.youtube.com/watch?v=BzGK-2vtv2s&feature=youtu.be&fbclid=IwAR3bWGPLVfBItpfhpvOTHZvv1eYcV3uZVOGuBUxEB1b3EgUyDukFrsx7ia0>

<https://www.youtube.com/watch?v=zJVLcFMVka0&feature=youtu.be&fbclid=IwAR3FXUQrxZTI0WQiYOOJP5hLOsUfuh8NhYH1RzURmNBsHJXKJyKXZbZqYdg>

Die Panzerangriffe haben einen offensiven Charakter. Die Panzer verlassen ihren Verteidigungsort und fahren zur Grenze, daher sind sie nicht unter der Verteidigung, sondern auf dem offenen Land mit der Begleitung der Truppen für die offensiven Zwecke.

Die Videos über die Zerstörung der Angriffsdrohnen, Hubschrauber und F-16 einstrahliges Mehrzweckkampfflugzeug weisen auf die aktive Teilnahme der Luftwaffe in den offensiven Zwecken.

[https://www.youtube.com/watch?v=iMciN6K3r\\_s&feature=youtu.be&fbclid=IwAR3gmXaizduG3Ub8keLDgyHTPV-kCO\\_niZgYdtVSXqOiE75O8-0gRt6Wp5w](https://www.youtube.com/watch?v=iMciN6K3r_s&feature=youtu.be&fbclid=IwAR3gmXaizduG3Ub8keLDgyHTPV-kCO_niZgYdtVSXqOiE75O8-0gRt6Wp5w)

Im Gegensatz dazu zeigen die offiziellen Videos der Republik Aserbaidschan über die Zerstörung der Verteidigungswaffen und Raketenabwehrsysteme.

[https://www.youtube.com/watch?v=S9IMCdi\\_Jlg&feature=youtu.be&fbclid=IwAR2zThapt1FYkCuA\\_NP9S9DCG-h9NnNh7shD-WR9-uk5ZpyhffNkN2Y-f3k](https://www.youtube.com/watch?v=S9IMCdi_Jlg&feature=youtu.be&fbclid=IwAR2zThapt1FYkCuA_NP9S9DCG-h9NnNh7shD-WR9-uk5ZpyhffNkN2Y-f3k)

[https://www.youtube.com/watch?v=0Y7iUn8uQ-U&feature=youtu.be&fbclid=IwAR0HWoBF-JAC-2DZ6nXK-n\\_ImB7sVXGGvyT22jamSm\\_yZnJZlv5mxF9Xs](https://www.youtube.com/watch?v=0Y7iUn8uQ-U&feature=youtu.be&fbclid=IwAR0HWoBF-JAC-2DZ6nXK-n_ImB7sVXGGvyT22jamSm_yZnJZlv5mxF9Xs)

Während der Verteidigung dürfen die Panzer nicht frei bleiben, sondern sollten ein Verteidigungsobjekt vor sich haben.

Schon aus diesen Videoaufnahmen lässt sich schließen, dass dieser totale Angriff nicht für Tage oder Wochen geplant war, sondern für Monate in enger Zusammenarbeit mit der Türkei.

Heute werden auch die Grenzen und die Dörfer von Vardenis in der Republik Armenien beschossen, was dem Krieg eine neue Dimension verleiht. Infolgedessen wurde ein Zivilbus zerstört.

<https://en.armradio.am/2020/09/29/civilian-bus-is-armenias-vardenis-on-fire-after-azerbajani-drone-strike/>

Heute tagt der UN-Sicherheitsrat zum Konflikt. Wir fordern die Verhängung politischer Sanktionen gegen die Türkei und Aserbaidshan und die Beendigung des Krieges.

### 3. EINMISCHUNG VON DSCHIHADISTEN IM KONFLIKT IST VÖLKERRECHTSWIDRIG

29.09



Seit einer Woche warnten die griechischen (<https://greekcitytimes.com/2020/09/25/reports-turkey-is-transferring-syrian-militants-to-azerbaijan-as-hostilities-against-armenia-increases/>) und israelischen Nachrichten (<https://www.jpost.com/middle-east/is-turkey-planning-to-recruit-syrians-to-fight-armenia-643628>), dass über 1000 Söldner, Mitglieder der Freien Syrischen Armee aus der Türkei nach Aserbaidshan transportiert wurden, um in den Kämpfen eingesetzt zu werden.

Berichten zufolge liegt der materielle Gewinn der Söldner zwischen 600 und 2000 US-Dollar. Bis gestern wurde in sozialen Netzwerken die Nachricht verbreitet, dass es zwischen den stationierten syrischen Söldnern und den Bewohnern Aserbaidshans mehrere Streitigkeiten und Konflikte gab.

Gestern, während der ersten militärischen Aktionen, wurden Videosequenzen im Netzwerk veröffentlicht, in denen eine Kolonie von Pickups über die Straße fuhr und die bewaffneten Leute in den Pickups "Allah Akhbar" riefen. (<https://twitter.com/NotWoofers/status/1310194607976787968>). Später wurde eine weitere Videoaufnahme veröffentlicht, die einen verwundeten Mann mit Bart zeigt, der auf Arabisch syrischen Männern davon abrät, nach Aserbaidshan zu gehen: „wer gegen die Ungerechtigkeit kämpfen will, sollte es in seiner Heimat tun“ (<https://www.facebook.com/ZartonkMedia/videos/3322537004495243>).

Später berichtete namentlich eine Menschenrechtsorganisation aus Afrin/Syrien, dass mehr als 60 Söldner in Aserbaidschan getötet wurden ([https://www.facebook.com/permalink.php?story\\_fbid=369263524457209&id=114977619885802](https://www.facebook.com/permalink.php?story_fbid=369263524457209&id=114977619885802)).

Diese Beweise zeigen die Anwesenheit der Söldner im Konflikt.

- <https://www.facebook.com/DEARJV/videos/619603838733486>

Das Video wurde in Grenzstadt zu Republik Artsakh „Horadiz“ (Republik Aserbaidschan) aufgenommen (Siehe das Bild Seite 4)

- <https://www.facebook.com/DEARJV/videos/323548268661538>

Der gleiche Munitionsbunker erscheint in diesem Video <https://www.youtube.com/watch?v=WvoExPh88js&feature=youtu.be&t=90> (Siehe auch <https://twitter.com/obretix/status/1312468876064481281>)

Laut Artikel 47 ZP I GA 1949 gilt als Söldner, wer im Inland oder Ausland zu dem besonderen Zweck angewandt ist, in einem bewaffneten Konflikt zu kämpfen, wer tatsächlich unmittelbar an Feindseligkeiten teilnimmt, wer an Feindseligkeiten vor allem aus Streben nach persönlichem Gewinn teilnimmt, wer weder Staatsangehöriger einer am Konflikt beteiligten Partei ist noch in einem von einer am Konflikt beteiligten Partei kontrollierten Gebiet ansässig ist, wer nicht Angehöriger der Streitkräfte einer am Konflikt beteiligten Partei ist und wer nicht von einem nicht am Konflikt beteiligten Staat in amtlichem Auftrag als Angehöriger seiner Streitkräfte entsandt worden ist.

In mehreren nationalen Gesetzgebungen ist es strafrechtlich verboten für einen anderen Staat zu kriegen, so ist es z.B. nach § 109h StGB verboten zugunsten einer ausländischen Macht zum Wehrdienst anzuwerben.

Die Entsendung der Söldner aus dem Syrienkonflikt nach Aserbaidschan und der Eintritt in Feindseligkeiten widersprechen den Grundprinzipien des Völkerrechts (siehe UN GA Resolution 35/48), dadurch fügt dem Konflikt weitere Dimensionen hinzu, deren Folgen katastrophal sein können.

## **4. DIE AKTIVE TEILNAHME DRITTER STEITKRÄFTE**

### **30.09**

Die Armee der Republik Artsakh kämpft nicht nur gegen die Streitkräfte der Republik Aserbaidschan, sondern auch Söldner aus Syrien- und Libyenkonflikt, die Streitkräfte aus Pakistan und der Türkei, inklusive Militärexperten, F-16 Mehrkampfflugzeuge und Boeing 737 AEW&C / E-7 Wedgetail aus Erzurum.

Bei der letzten Eskalation des Konflikts seit dem 27. September gibt es fundierte Informationen / Filmmaterial / Fotos, die belegen, dass Dschihadisten, Söldner aus Syrien- und Libyenkonflikt von der Türkei aktiv rekrutiert und umgeschult wurden, um gegen die Armenier in der Republik Artsakh zu kämpfen. Wir haben bereits in unserem anderen Beitrag über die Videos veröffentlicht, die die aktive Teilnahme der Söldner vor Ort belegen.

Die Türkei hat 4.000 syrische Söldner aus Afrin geschickt. Vor einigen Tagen erreichten sie Aserbaidschan auf dem Luftweg. Berichten zufolge landete am 29. September ebenfalls eine Gruppe von Söldnern aus Tripolis in Baku. Diese wurde von Buraq Air Boeing 737 5A-DMG transportiert und i Flugradar sichtbar.

Die Nachricht wird von Quellen von AsiaNews und von der Beobachtungsstelle für Menschenrechte in Syrien bestätigt. Ein Führer der syrischen Terrorgruppe sagte AsiaNews: "Dank Allah werden vom 27. September bis zum Ende des Monats weitere 1000 syrische Söldner nach Aserbaidschan überstellt".

Darüber hinaus sind die Rekrutierung und Finanzierung von Dschihadisten durch die Türkei keine neue Strategie der Türkei. Die beiden anderen Fälle bezogen sich auf Afrin- und Libyenkonflikte.

<https://www.theguardian.com/world/2020/jan/15/exclusive-2000-syrian-troops-deployed-to-libya-to-support-regime>.

<https://www.independent.co.uk/news/world/middle-east/turkey-isis-afrin-syria-kurds-free-syrian-army-jihadi-video-fighters-recruits-a8199166.html>

Ein ehemaliger IS-Kämpfer sagte dem „Independent“, dass die Türkei den Namen der Freien Syrischen Armee (FSA) verwendet, um den Einsatz von Dschihad-Söldnern zu verbergen.

<https://www.independent.co.uk/news/world/middle-east/turkey-isis-afrin-syria-kurds-free-syrian-army-jihadi-video-fighters-recruits-a8199166.html>

<https://www.syriahr.com/en/175342/>

<https://www.theguardian.com/world/2020/jan/15/exclusive-2000-syrian-troops-deployed-to-libya-to-support-regime>

Heute wurde bestätigt, dass diese Söldner auch im Artsakh-Konflikt aktiv sind.

<https://www.reuters.com/article/armenia-azerbaijan-turkey-syria-int/turkey-deploying-syrian-fighters-to-help-ally-azerbaijan-two-fighters-say-idUSKBN26J258>

<https://www.theguardian.com/world/2020/sep/28/syrian-rebel-fighters-prepare-to-deploy-to-azerbaijan-in-sign-of-turkeys-ambition>

[https://www.theguardian.com/world/2020/sep/30/nagorno-karabakh-at-least-three-syrian-fighters-killed?CMP=share\\_btn\\_fb&fbclid=IwAR1R2S2duQ9YSpIzgTgqRV8qSDy1R5Yv0i74gzFgG8Je7zJBuDRHhjuHbQ](https://www.theguardian.com/world/2020/sep/30/nagorno-karabakh-at-least-three-syrian-fighters-killed?CMP=share_btn_fb&fbclid=IwAR1R2S2duQ9YSpIzgTgqRV8qSDy1R5Yv0i74gzFgG8Je7zJBuDRHhjuHbQ)

Eine Menschenrechtsorganisation aus Afrin bestätigt die Teilnahme der syrischen Söldner in Aserbaidschan.

<https://www.facebook.com/114977619885802/photos/a.122012835848947/367703144613247/>

Seit vorgestern wurden auch Gerüchte bestätigt, dass die regulären Streitkräfte der Islamischen Republik Pakistan an den aserbaidischen Militäreinsätzen teilnehmen. Es wird jedoch offiziell von Pakistan nicht bestätigt, aber die militärischen Handlungen Aserbaidschans werden nachdrücklich unterstützt.

<https://zeenews.india.com/world/pakistani-troops-fighting-in-azerbaijan-against-armenia-says-report-2313361.html>

<https://www.dnaindia.com/world/report-big-disclosure-pakistani-army-fighting-on-behalf-of-azerbaijan-in-the-war-against-armenia-zee-news-reports-2846325>

Die Türkei hat auch eine eigene aktive Rolle bei den militärischen Handlungen. Der brüderliche Staat unterstützt die aserbaidischen Streitkräfte nicht nur mit Luftwaffen, sondern auch mit Rüstung und Militärexperten.

Infolgedessen nimmt der Konflikt jeden Tag eine enorme Dimension an, was gefährliche Folgen haben kann.

## **5. DIE ROLLE DER DSCHIHADISTEN**

### **03.10**

Seit einer Woche fragt sich die Welt, welche Rolle die Dschihadisten und Söldner aus dem Syrienkonflikt bei den 10 Millionen Einwohnern der Republik Aserbaidschan spielen sollen. Die Antwort scheint bereits klar zu sein: Sie wurden nach Aserbaidschan gebracht, gut aufgenommen und begrüßt. Sie tanzten, feierten und hatten Spaß daran, ein einfaches Geschäft zu machen. Ihnen wurde versprochen, bis zu 2000 Euro Bezahlung zu erhalten. Die Videos, die jetzt auftauchen, zeigen, dass sie Spaß in der Republik Aserbaidschan hatten.

Ihre Rolle war jedoch keine Freude, sondern eine gnadenlose Explosion auf den Landminenfeldern. Sie wurden auch nicht darüber informiert, dass sie über die Landminenfelder angreifen würden. Die riesigen Landminenfelder trennen seit 30 Jahren die Grenzen der Republik Artsakh von der Republik Aserbaidschan.

Heute wurden die geheimen Telefongespräche der Dschihadisten veröffentlicht, in denen berichtet wurde, dass ihre Männer auf Landminen explodierten.

<https://www.facebook.com/www.sns.am/videos/663537394297946> (siehe 10: 54-11:20).

Es scheint eine mittelalterliche Kampfstrategie zu sein, für die die Söldner eingesetzt werden. Es ist auch davon auszugehen, dass die Türkei eine rein kalte Berechnung vorgenommen hat.

## **6. DIE TÜRKEI SOLL DAS MANDAT IN DER MINSK GRUPPE VERLIEREN**

### **01.10**

Seit dem 27. September wird berichtet, dass Dschihadisten, Söldner aus Syrien und Libyenkonflikt durch die Türkei in die Republik Aserbaidschan transportiert werden, an den Feindseligkeiten teilzunehmen.

Darüber haben wir schon hier berichtet:

Das folgende Video zeigt, wie die Dschihadisten mit Pickups auf den Straßen in den Grenzgebieten zur Republik Artsakh begrüßt werden.

[www.facebook.com/100420390510432/posts/714985769053888/?d=n](http://www.facebook.com/100420390510432/posts/714985769053888/?d=n)  
[www.facebook.com/100420390510432/posts/713200899232375/?d=n](http://www.facebook.com/100420390510432/posts/713200899232375/?d=n)

Heute haben Frankreich, Russland und U.S., Co-Vorsitzenden der OSZE-Minsk-Gruppe, auch die Beteiligung der Türkei an dem Konflikt durch die Einbeziehung von Söldnern bestätigt.

Die Minsk Gruppe wurde in 1992 für die Förderung einer Lösung des Konflikts durch die friedlichen Verhandlungen gegründet. Die Mitglieder der Minsk Gruppe außer Armenien und Aserbaidschan und Co-Vorsitzenden sind Weißrussland, Deutschland, Italien, Schweden, Finnland und die Türkei.

Diskussionen über mögliche Lösungen werden unter der Schirmherrschaft dieser Mitglieder geführt.

Die aktive Teilnahme an den jüngsten Ereignissen der Türkei macht sie zu einer Konfliktpartei, dadurch ihre weitere Mitgliedschaft in der Minsker Gruppe aufgrund der Befangenheit ausgesetzt werden muss.

## **7. EIN OFFENSICHTLICHES KRIEGSVERBRECHEN**

### **29.09**

Das Video zeigt, wie sich ein schweres Flammenwerfersystem "TOS 1 A" einem Dorf nähert. Sobald es mitten im Dorf stationiert ist, beginnt es zu feuern, sodass das Dorf und die Bewohner des Dorfes als Schutzschild „human shield“ dienen. Dies verstößt nicht nur gegen das humanitäre Völkerrecht, es wird auch ein Kriegsverbrechen begangen.

<https://www.facebook.com/DEARJV/videos/2764894357091851>

Artikel 8(2)(b)(xxiii) des Römischen Statuts verbietet die Benutzung der Anwesenheit einer Zivilperson oder einer anderen geschützten Person, um Kampfhandlungen von gewissen Punkten, Gebieten oder Streitkräften fernzuhalten;

Artikel 51(7) GA I ZP weist darauf hin, dass die Anwesenheit oder Bewegungen der Zivilbevölkerung oder einzelner Zivilisten nicht dazu benutzt werden dürfen,

Kriegshandlungen von bestimmten Punkten oder Gebieten fernzuhalten, insbesondere durch Versuche, militärische Ziele vor Angriffen abzuschirmen oder Kriegshandlungen zu decken, zu begünstigen oder zu behindern. Die am Konflikt beteiligten Parteien dürfen Bewegungen der Zivilbevölkerung oder einzelner Zivilisten nicht zu dem Zweck lenken, militärische Ziele vor Angriffen abzuschirmen oder Kriegshandlungen zu decken.

Siehe auch ICTY, Prosecutor v. Blaškić, Verfahrenskammer, 3. März 2000, para. 742-743, <https://www.icty.org/x/cases/blaskic/tjug/en/bla-tj000303e.pdf>

Auch das deutsche Strafrecht verbietet gemäß § 11 Abs. 4 VStGB die Einsetzung, einer nach dem humanitären Völkerrecht zu schützenden Person, als Schutzschild, um den Gegner von Kriegshandlungen gegen bestimmte Ziele abzuhalten.

Wenn ein Flammenwerfersystem in einem Dorf stationiert ist, kann davon ausgegangen werden, dass die Bewohner des Dorfes auch von einem gezielten Schuss betroffen sein können. Auch dies ist ein Beispiel dafür, dass die Republik Aserbaidschan erneut offensichtlich gegen das Völkerrecht verstößt.

## **8. EIN WEITERES KRIEGSVERBRECHEN**

### **29.09**

Die Streitkräfte der Republik Aserbaidschan begehen weiterhin Kriegsverbrechen.

Die Grenzstadt Martakert in der Republik Artsakh wurde seit heute Morgen zielgerichtet schwer bombardiert, wobei mehrere Zivilisten getötet wurden und zivile Objekte schwer beschädigt wurden.

Wir weisen darauf hin, dass solche militärischen Handlungen nicht nur gegen das Völkerrecht verstoßen, sondern auch ein Kriegsverbrechen darstellen, welches überall strafbar ist.

Näher dazu in unserem Bericht [https://dearjv.de/onewebmedia/War-Report\\_Dearjv\\_De.pdf](https://dearjv.de/onewebmedia/War-Report_Dearjv_De.pdf) Abs. 35-52.

Die gezielte Bombardierung der Städte zeigt erneut, dass ein Zusammenleben in einem Staat nicht möglich ist.

## 9. VERBOT VON STREUMUNITION

### 02.10



Am zweiten Oktober beschoss die Republik Aserbaidtschan die Stadt Hadrut der Republik Artsakh mit zwei Smertsch-Raketen mit der völkerrechtlich verbotenen Streumunition. Am dritten Oktober setzte die Republik Aserbaidtschan LAR-160 Streumunition gegen die Zivilbevölkerung ein.

Streumunition stellt eine besondere humanitäre Herausforderung dar, weil es sich um Flächenwaffen handelt, die so konstruiert sind, dass sie sich leicht über ein riesiges Gebiet ausbreiten können, wodurch es schwieriger wird, zwischen den zulässigen militärischen Zielen zu unterscheiden und zivile Opfer in Konflikten zu vermeiden.

Gemäß dem Übereinkommen über Streumunition, das am 30. Mai 2008 in Dublin abgeschlossen wurde, ist der Einsatz, die Herstellung, der Erwerb, die Lagerung, die Aufbewahrung und der Transfer von Streumunition verboten.

Unabhängig davon, dass die Republik Aserbaidtschan keine Vertragspartei des Übereinkommens über Streumunition ist, bleibt das Verbot des Einsatzes, der Herstellung, des Erwerbs, der Lagerung und der Aufbewahrung der Transfer von Streumunition für sie wegen

der fundamentalen Prinzipien des humanitären Völkerrechts, die auch ausnahmslos gewohnheitsrechtlich gelten, immer noch geltend:

Gemäß Art. 35 Abs. 1 GA ZP I besitzen die am Konflikt beteiligten Parteien kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Methoden und Mittel der Kriegführung. Gemäß Abs. 2 desselben Artikels ist es verboten, Waffen, Geschosse und Material sowie Methoden der Kriegführung zu verwenden, die geeignet sind, überflüssige Verletzungen oder unnötiges Leid zu verursachen.

Der Einsatz der Streumunition verstößt gegen das Unterscheidungsgebot im Sinne des Artikels 48 des GA ZP I. Nach Art. 48 GA ZP I unterscheiden die Konfliktparteien stets zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten sowie zwischen zivilen Objekten und militärischen Zielen, denn die Kriegshandlungen dürfen nur gegen zulässige militärische Ziele gerichtet werden.

Zudem verstößt der Einsatz der Streumunition gegen das in Art. 51 Abs. 4 GA ZP I gewährleistete Verbot von unterschiedslosen Angriffen und den in Art. 51 Abs. 5 lit. b) gewährleisteten Verhältnismäßigkeitsgrundsatz.

Überdies verstößt die Republik Aserbaidschan gegen Art. 57 GA ZP I, weil die Pflicht alle praktisch möglichen Vorsichtsmaßnahmen zu treffen, um Verluste unter der Zivilbevölkerung, die Verwundung von Zivilisten und die Beschädigung ziviler Objekte zu vermeiden und jedenfalls auf ein Mindestmaß zu beschränken mit dem Einsatz der Streumunition missachtet wird.

Gemäß den Angaben des Streumunitionsmonitors 2019 gehören sowohl die Republik Aserbaidschan als auch die Republik Türkei zu denjenigen Staaten, die Streumunition lagern. Darüber hinaus ist die Republik Türkei einer der Haupthersteller von Streumunition in der Region. Im Unterschied dazu produziert oder lagert die Republik Armenien Streumunition nicht, stellt der Streumunitionsmonitor 2019 fest.

<http://www.the-monitor.org/en-gb/reports/2019/cluster-munition-monitor-2019/maps.aspx?fbclid=IwAR0Vkludl-xfxRnWotR9ReJS9grQqKWAwZiqfT86W1Rdf79-wBLIH7MarVI>

Daraus folgt, dass der Besitz und die Lagerung von Streumunition durch die Republik Aserbaidschan, der Einsatz von Streumunition gegen die Zivilbevölkerung und damit eine ernsthafte Schädigung des Lebens und der Gesundheit von Zivilbevölkerung eine Verletzung des humanitären Völkerrechts darstellt und zu verurteilen ist.

## **10.ZERSTÖRUNG DER UMWELT**

### **03.10**

Am zweiten Oktober berichtete der offizielle Repräsentant des Verteidigungsministeriums der Republik Armenien Artsrun Hovhannisyan darüber, dass die Republik Aserbaidschan

Langstreckenwaffen einsetzt, um auf zivile Infrastrukturen von hoher Bedeutung zu zielen, die weit über das Kriegsgebiet hinaus Umweltkatastrophen verursachen könnten.

Nach den Maßgaben des humanitären Völkerrechts muss bei der Kriegführung darauf geachtet werden, dass die natürliche Umwelt vor Schäden geschützt wird.

Gemäß Art. 35 Abs. 3 GA ZP I ist es verboten Methoden oder Mittel der Kriegführung zu verwenden, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie ausgedehnte, lang anhaltende und schwere Schäden der natürlichen Umwelt verursachen.

Darüber hinaus schließt der Schutz der natürlichen Umwelt im Sinne des 55. Artikels GA ZP I das Verbot der Anwendung von Methoden oder Mitteln der Kriegführung ein, die dazu bestimmt sind oder von denen erwartet werden kann, dass sie derartige Schäden der natürlichen Umwelt verursachen und dadurch Gesundheit oder Überleben der Bevölkerung gefährden.

Ferner ist gemäß Art. 8 Abs. 2 lit. b Nr. 4 des IStGH-Statuts vorsätzliches Führen eines Angriffs in der Kenntnis, dass dieser auch Verluste an Menschenleben, die Verwundung von Zivilpersonen, die Beschädigung ziviler Objekte oder weitreichende, langfristige und schwere Schäden an der natürlichen Umwelt verursachen wird, die eindeutig in keinem Verhältnis zu dem insgesamt erwarteten konkreten und unmittelbaren militärischen Vorteil stehen ein Kriegsverbrechen.

Daraus folgt, dass die Tatsache, dass die Republik Aserbaidschan auf zivile Infrastrukturen von hoher Bedeutung zielt, die weit über das Kriegsgebiet hinaus Umweltkatastrophen hervorrufen könnten nicht im Einklang mit den Maßgaben des humanitären Völkerrechts steht.

In diesem Zusammenhang ist es nicht das erste Geschehen, dass die Republik Aserbaidschan die Republik Armenien mit einer Umweltkatastrophe und damit einer humanitären Katastrophe bedroht: am 16. Juli 2020 hat das aserbaidchanische Verteidigungsministerium offiziell erklärt, dass die aserbaidchanischen Streitkräfte Raketenangriffe auf das Kernkraftwerk Metsamor der Republik Armenien starten dürfen.

## **11.EINSTWEILIGE ANORDNUNGEN GEGEN MILITÄRISCHE MASSNAHMEN NACH REGEL 39**

### **30.09**

Am 29. September 2020 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) den Antrag der armenischen Regierung (Nr. 42521/20) auf Erlass einstweiliger Anordnungen gegen Aserbaidschan nach Regel 39 der Verfahrensordnung des Gerichtshofs angenommen.

#### **Armenien beantragte,**

die militärischen Angriffe Aserbaidschans auf die zivilen Siedlungen entlang der gesamten Kontaktlinie der Streitkräfte Armeniens und Bergkarabach einzustellen; wahllose Angriffe zu stoppen und aufzuhören, auf die Zivilbevölkerung, zivile Objekte und Siedlungen abzielen. Insbesondere in Anbetracht der Tatsache, dass die derzeitige Situation das Risiko schwerwiegender Verstöße gegen das Übereinkommen birgt, hat der Gerichtshof (eine Kammer mit sieben Richtern) beschlossen, Regel 39 anzuwenden. Um solche Verstöße zu verhindern,

fordert der Gerichtshof gemäß Regel 39 sowohl Aserbaidschan als auch Armenien auf, keine militärischen Maßnahmen zu ergreifen, die zu Verstößen gegen die Rechte der Zivilbevölkerung führen könnten, einschließlich der Gefährdung ihres Lebens und ihrer Gesundheit, und ihre Verpflichtungen aus dem Übereinkommen einzuhalten.

Insbesondere in Bezug auf Artikel 2 (Recht auf Leben) und Artikel 3 (Verbot von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Bestrafung) der Europäischen Menschenrechtskonvention werden beide Vertragsparteien gebeten, den Gerichtshof so bald wie möglich über Maßnahmen zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen zu informieren.

### **Was sind vorläufige Maßnahmen?**

Der Gerichtshof kann gemäß Regel 39 seiner Verfahrensordnung gegenüber jedem Vertragsstaat der Konvention vorläufige Maßnahmen verhängen. Vorläufige Maßnahmen sind Eilmaßnahmen, die nach der gängigen Praxis des Gerichtshofs nur dann angewendet werden, wenn die unmittelbare Gefahr eines nicht wiedergutzumachenden Schadens droht. Solche Maßnahmen werden im Zusammenhang mit Verfahren vor dem Gerichtshof entschieden, ohne dass sie jedoch eine spätere Entscheidung über die Zulässigkeit oder die Begründetheit des fraglichen Falles vorwegnehmen.

In der Mehrzahl der Fälle beantragt der Beschwerdeführer die Aussetzung einer Abschiebung oder Auslieferung. Der Gerichtshof gibt solchen Eilanträgen nur ausnahmsweise statt, nämlich, wenn dem Beschwerdeführer anderenfalls ein ernsthafter und irreversibler Schaden drohen würde.

## **12. DER ABSCHUSS DES KAMPFFLUGZEUGS IN DER REPUBLIK ARMENIEN VERSTÖSST GEGEN DAS VÖLKERRECHT**

### **30.09**

Gestern Nachmittag wurde das Kampfflugzeug SU-25 (Sukhoi) der Republik Armenien im Gebiet der Republik Armenien von türkischen F-16-Mehrkampfflugzeugen abgeschossen. Das Kampfflugzeug wurde vom Jäger aus dem Luftraum der Republik Aserbaidschan abgeschossen.

Die Souveränität und territoriale Integrität der Republik Armenien wurde ab dem Moment verletzt, in dem die Rakete den Luftraum der Republik Armenien überquerte.

Die aktive Teilnahme der türkischen Luftwaffe insb. der F-16-Mehrkampfflugzeuge auf dem Gebiet der Republik Artsakh wurde seit heute Morgen ebenfalls bestätigt.

Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass Russland verpflichtet sein wird, sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit und der Organisation des kollektiven Sicherheitsvertrags an dem Konflikt zu beteiligen, wenn die Souveränität und Integrität der Republik Armenien gefährdet ist.

<https://www.facebook.com/www.sns.am/videos/663537394297946>

## **13.MENSCHENRECHTSLAGE UND VERBREITETE HASSREDE IN ASERBAIDSCHAN**

### **01.10**

Seit Beginn der Militäroperationen hat die Republik Aserbaidschan die Kommunikationsmittel VIBER, WHATAPP und soziale Netzwerke wie FACEBOOK, TWITTER, VKONTAKTE, INSTAGRAM abgeschaltet. Dies verletzt das Recht aller Bürger der Republik Aserbaidschan auf Meinungs- und Informationsfreiheit.

In diesem Zusammenhang werden harte Maßnahmen gegen die Opposition ergriffen, um jede Art von Pazifismus zu unterdrücken.

Das folgende Beispiel betraf einen Bürger der Republik Aserbaidschan, der wegen seines Antikriegspostens festgenommen wurde.

[www.gazeteduvar.com.tr/azerbaycanli-aktivist-savas-karsiti-paylasimlari-nedeniyle-evi-basilarak-gozaltina-alindi-haber-1500193](http://www.gazeteduvar.com.tr/azerbaycanli-aktivist-savas-karsiti-paylasimlari-nedeniyle-evi-basilarak-gozaltina-alindi-haber-1500193)

Aus diesem Grund nutzen die Bürger der Republik Aserbaidschan VPN, um Zugang zur Welt zu erhalten. Gleichzeitig gibt es in den Kommentaren zu den verschiedenen Themen eine weit verbreitete Hassrede der Bürger der Türkei und Pakistans gegen Armenier. Ein Beispiel findet Ihr auch in unseren Kommentaren.

Diese Hassrede wird staatlich organisiert. Darüber haben wir in unserem Bericht schon berichtet §§ 82-95.

[www.dearjv.de/onewebmedia/War-Report\\_Dearjv\\_De.pdf](http://www.dearjv.de/onewebmedia/War-Report_Dearjv_De.pdf)

Der Internationale Militärgerichtshof in Nürnberg charakterisierte das Hetzblatt „Der Stürmer“ als „Gift, der den Verstand der Gesellschaft geimpft wurde und so die Verbreitung des antisemitischen Gedankengutes gefördert hatte.“

Die Berichterstattungen von Haqqin.az (einer staatlich unterstützten Vereinigung für Menschenrechte) zeigen deutlich, dass Hassreden gegen die Armenier im Mittelpunkt der Politik der Republik Aserbaidschan stehen.

Ein weiteres Beispiel ist die Art des offiziell veröffentlichten Videomaterials aus den Kriegsgebieten.

Wenn die Zerstörung des Militärs der Aserbaidschanischen Republik aus der Ferne und in einem allgemeinen Bild gezeigt wird, veröffentlicht die Aserbaidschanische Republik die grausamen Bilder und Videos der Kriegshandlungen, die einem rationalen Menschen Entsetzen bereiten würden.

Die inszenierten Szenen, in denen die Armenier in erniedrigender Form und schreiend dargestellt werden, erinnern an die Propaganda-Maschine des Zweiten und Kalten Krieges in einer geschlossenen Gesellschaft.

## 14.DIE BLOCKADE IST VÖLKERRECHTSWIDRIG

### 02.10

Seit einigen Tagen wird darüber berichtet, dass die Republik Armenien von den Nachbarländern im Norden und Süden blockiert wird.

In Norden hat die georgische Regierung die Grenzen für die humanitäre Hilfe der armenischen LKWs dichtgemacht.

[https://www.youtube.com/watch?v=jYUFkX4Y-UY&feature=youtu.be&fbclid=IwAR3giKeVzH04YZeIzJu9XOp5zE-L4jln7Ddtp5KUITw4wVNUR-kE\\_D5Q9k](https://www.youtube.com/watch?v=jYUFkX4Y-UY&feature=youtu.be&fbclid=IwAR3giKeVzH04YZeIzJu9XOp5zE-L4jln7Ddtp5KUITw4wVNUR-kE_D5Q9k)

Für weitere humanitäre Hilfsgüter hat Georgien die Luftgrenze für russische Flugzeuge geschlossen, die über die Luftgrenze von Turkmenistan und Iran nach Armenien fliegen.

Georgien argumentiert, dass es keinen Waffentransit durch sein Territorium erlauben wird. Gleichzeitig steht der Luftraum Georgiens der Türkei und der Republik Aserbaidschan für Waffen und den Transit von Dschihadisten offen.

<https://jam-news.net/georgia-karabakh-conflict-weapon-transit-refuses/?fbclid=IwAR0gHGQnq4PLmKUfsEQkTwhdUJMbk0K4Z6oWLFiYT56rl0kV8tFr65DhKR8>

Gleichzeitig wurde heute zweimal darüber berichtet, dass nicht identifizierte Personen Glasfaser-Internetkabel im überwiegend ethnischen aserbaidischen Dmanisi und Marnuelli abgeschnitten haben. Die Kabel von internationaler Bedeutung, die "aus dem Schwarzen Meer kommen und Europa mit Armenien verbinden.

Der erlittene Schaden wurde vom Internetprovider so schnell wie möglich behoben.

[https://civil.ge/archives/372579?fbclid=IwAR2no\\_ZjBntAurJ70GsL8JKBRfivBfde77yFbJRw-6ooO3eFLMH\\_-roLAM](https://civil.ge/archives/372579?fbclid=IwAR2no_ZjBntAurJ70GsL8JKBRfivBfde77yFbJRw-6ooO3eFLMH_-roLAM)

Im Süden haben die im Iran lebenden Aserbaidschaner Straßen für Lastwagen gesperrt. Auf den Straßen wurde Krähennetze verteilt, um zu verhindern, dass Lastwagen die Grenze zu Armenien erreichen. Die iranische Regierung hat Maßnahmen gegen die Demonstrationen von Aserbaidschanern im Nordiran (Tavriz) zur Schließung der Grenze zur Republik Armenien ergriffen.

<https://www.facebook.com/styopa.safaryan.9/videos/1438347176370777>

Es sei darauf hingewiesen, dass die Ost- und Westgrenzen der Republik Armenien mit der Republik Aserbaidschan und der Türkei von Anfang an geschlossen sind.

Wir schätzen die Neutralität unserer Nachbarländer, weisen aber gleichzeitig darauf hin, dass die Blockade der Republik Armenien eine völkerrechtswidrige Handlung ist.

## 15.TEILE DER KRIEGSWAFFE

### 02.10.

Am 28. September veröffentlichte der russische Blogger „War Gonzo“ die Videos aus dem Kriegsgebiet über die beschossenen Militärdrohnen der Republik Aserbaidschan.

Von 08:00-08:13 zeigt der Blogger ein Schild der 1.2 V-Batterie der Hawker GmbH Herstellung.

<https://www.youtube.com/watch?v=LeSQmyaFar0>

Angesichts des Drohnenarsenals der Republik Aserbaidshjan, welches aus Israel und der Türkei importiert wird, kann davon ausgegangen werden, dass im Inland hergestellte Teile für die Produktion der Militärdrohnen im Ausland verwendet werden können.

Gemäß § 5 Buchstabe b. der Erläuterungen zur Kriegswaffenliste des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen werden die Bestandteile zu dem Zeitpunkt als Kriegswaffe betrachtet, in dem durch objektive Umstände die Zweckbestimmung als Kriegswaffe erkennbar wird.

Die Mitglieder der OSZE dürfen der Republik Aserbaidshjan keine Kriegswaffen liefern. Wenn festgestellt wird, dass die Teile für die Herstellung von Militärdrohnen im Auftrag der Republik Aserbaidshjan geliefert werden, liegt ein klarer Verstoß gegen die OSZE Embargobestimmungen vor.